

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/622  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 21.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Eine Ehe mit einer deutschen Frau oder einer Frau mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland kann - unter bestimmten Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG - zu einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Ausländer aus familiären Gründen führen. Das Gleiche gilt auch ohne Heirat, wenn deren minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein Aufenthaltsrecht hat.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zum Familiennachzug sind in Kapitel 2 (Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet), Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie im Freizügigkeitsgesetz/EU im Einzelnen geregelt.

Daneben kann der besondere verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz sowie das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention die rechtliche Unmöglichkeit einer Rückführung begründen und dadurch die Erteilung einer Duldung oder eines humanitären Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) AufenthG erfordern.

**1. Wie viele Ausländer erhielten seit dem Jahr 2017 in Niedersachsen ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen**

**a) aus dem Status einer Duldung heraus,**

**b) aus dem Status einer vollziehbaren Ausreisepflicht heraus?**

**Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gründen für die Erteilung der Aufenthaltsrechte.**

In dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde betrauten und vom Bundesverwaltungsamt geführten Ausländerzentralregister wird nicht nach dem Kriterium differenziert, aus welchem Status heraus Ausländerinnen und Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben. Vor diesem Hintergrund können im Sinne der Fragestellung keine Angaben gemacht werden.

**2. Wird, wenn ein Ausländer mit dem Status der Duldung oder einer vollziehbaren Ausreisepflicht ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Vaterschaft eines nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindes erhalten soll, ein Vaterschaftstest durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?**

Ist die Vaterschaft zu einem Kind rechtswirksam festgestellt, ist der Mann Vater des Kindes.

Die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind setzt nicht voraus, dass der Anerkennende auch der leibliche Vater ist. Daher ist ein Abstammungsgutachten kein Indiz für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Allerdings schließt eine leibliche Vaterschaft die Annahme einer missbräuchlichen Vaterschaft kraft Gesetzes aus (§ 1597 a Abs. 5 BGB).

Zum Inhalt und Verfahren bei rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen in Niedersachsen“ (Drs. 18/5202) verwiesen.

**3. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2017 in Niedersachsen die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft eines Ausländers für ein nichteheliches, aufenthaltsberechtigtes Kind durch Behörden oder Notare ausgesetzt, weil konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorlagen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

Standesämter

Da keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungspflicht besteht, wurden die Daten unter Berücksichtigung des zumutbaren Ermittlungsaufwands zum Teil durch die Standesämter geschätzt. Darüber hinaus haben die Standesamtsaufsichten nicht immer von allen Standesämtern ihres Zuständigkeitsbereiches eine Rückmeldung erhalten. Vor diesem Hintergrund ist eine Angabe über die Zahl der Aussetzungen der Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen nicht valide möglich.

Jugendämter

Für Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt deutschlandweit zuständig. Betroffene können sich an jedes Jugendamt wenden. Personen, die in Niedersachsen wohnhaft sind, können ein Vaterschaftsanerkennnis auch bei den entsprechenden Stellen in jedem anderen Bundesland abgeben.

Die Erhebung von Daten über in Jugendämtern ausgesetzte oder abgelehnte Beurkundungen ist in § 99 SGB VIII nicht vorgesehen.

Notarinnen und Notare

Hinsichtlich der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch Notarinnen und Notare besteht für die erfragte Angabe weder eine gesetzliche noch eine sonstige statistische Aufzeichnungspflicht. Eine händische Abfrage bei den niedersächsischen Notarkammern war im Rahmen der Antwortfrist dieser Kleinen Anfrage nicht möglich.

**4. Wie lange dauert durchschnittlich eine Prüfung der Ausländerbehörde, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt?**

Die für die gesetzliche Regelung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen verantwortlichen Bundesressorts (Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie Bundesministerium der Justiz) hatten die Länder im Juni 2022 um Unterstützung bei der Klärung des konkreten Reformbedarfs gebeten. Hierzu wurde ein Fragebogen entwickelt, in dem auch die regelmäßige Zeitspanne zwischen dem Eingang der Mitteilung der beurkundenden Stelle, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung bestehen (§ 85 a Abs. 1 AufenthG), und der Rückmeldung der Ausländerbehörde an die beurkundende Stelle (§ 85 a Abs. 3 AufenthG) erfragt wurden.

Vor dem Hintergrund, dass nur zwölf von 52 Ausländerbehörden hierzu geantwortet hatten, ist keine valide Aussage zu durchschnittlichen Prüfzeiten möglich.

Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

**5. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2017 in Niedersachsen die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft eines Ausländers für ein nichteheliches, aufenthaltsberechtigtes Kind durch Behörden oder Notare aufgrund einer missbräuchlich vorgenommenen Vaterschaftsanerkennung abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, wurden, da keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungspflicht besteht, die Daten unter Berücksichtigung des zumutbaren Ermittlungsaufwands zum Teil durch die Standesämter geschätzt. Darüber hinaus haben die Standesamtsaufsichten nicht immer von allen Standesämtern ihres Zuständigkeitsbereiches eine Rückmeldung erhalten. Vor diesem Hintergrund ist eine Angabe über die Zahl der Ablehnungen der Vaterschaftsanerkennungen nicht valide möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**6. In wie vielen Fällen erfolgten seit dem Jahr 2017 Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorgenommen hatten?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der Tatsache, dass diese Daten seitens der Kommunen anhand einer händischen Einzelauswertung umfangreich erhoben werden müssten, ist eine Antwort mittels einer Abfrage in der für eine Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.